Landkreis Wittenberg Der Landrat	**Beschlussvorlage**	

Vorlage Nr.: D 10/086/2018

Zur Sitzung des Kreistages Wittenberg am 17.09.2018

X öffentlich nicht öffentlich

Betreff: Stellenplan 2018: Streichung eines kw-Vermerkes in der Organisationseinheit Bildungszentrum Lindenfeld, Kreismusikschule

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Votum
Ausschuss Schule und Kultur	15.08.2018	Vorberatung	
Ausschuss Haushalt und Finanzen	28.08.2018	Vorberatung	
Kreisausschuss	04.09.2018	Vorberatung	
Kreistag	17.09.2018	Entscheidung	

Einbringer: Landrat, Herr Dannenberg

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Wittenberg beschließt aufgrund wahrzunehmender Aufgaben gemäß § 1 des Gesetzes zur Förderung und Anerkennung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt (MSG) die Streichung des mit Beschluss vom 20. November 2017 angebrachten kw-Vermerkes auf der Stelle Musikschullehrer „Klavier, Keyboard, Schlagzeug, Ensemble“ (1,00 VbE) in der Organisationseinheit Bildungszentrum Lindenfeld, Kreismusikschule

Sachverhalt:

Entsprechend § 76 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 5 Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO) bestimmt der Landkreis mit dem Stellenplan die Zahl der erforderlichen Stellen, die zur Erfüllung der Aufgaben im Haushaltsjahr erforderlich sind. Ausgangspunkt für die Festlegung der Anzahl der Stellen sind damit die durch den Landkreis wahrzunehmenden Aufgaben.

Die wahrzunehmenden Aufgaben der Kreismusikschule als Einrichtung des Landkreises, ihr Bildungsauftrag, ihr Leistungsprofil (Jahreswochenstunden, Schülerzahlen) sowie die Aufgaben eines Musikschullehrers waren bereits ausführlich Gegenstand der Vorlage D 10/075/2018.

Die Kreismusikschule Wittenberg bietet für Kinder und Erwachsene den Instrumental- und Vokalunterricht im Einzel- und Gruppenunterricht an. Der Einzelunterricht findet in Unterrichtseinheiten von 30 Minuten und 45 Minuten statt. Die Dauer des Gruppenunterrichts beträgt 45 Minuten. Die Teilnehmerzahl des Gruppenunterrichts kann sich abhängig vom Unterrichtsfach auf bis zu 4 Teilnehmer erstrecken. Der Unterricht in den Instrumental- und

Vokalfächern gehört zum weiterführenden Unterricht einer Kreismusikschule. Er dient neben der Vermittlung der Kompetenzen zur Beherrschung des Instrumentes bzw. Gesanges insbesondere auch zur Identifikation und Gewinnung der vom Land besonders geförderten Leistungsschüler (LOU). Nach der Entgeltordnung der Kreismusikschule Wittenberg beträgt das Entgelt für die Teilnahme eines Schülers unter 18 Jahren im Gruppenunterricht zwischen 240 und 348 € je Schuljahr und am Einzelunterricht pro Schülers unter 18 Jahren je nach Dauer der Unterrichtseinheit zwischen 396 und 540 € für das Schuljahr. Daneben gewährt das Land je Schüler im Einzelunterricht ab dem 3. Unterrichtsjahr einen Zuschuss in Höhe von 380 € in Höhe jährlich an die Kreismusikschule.

Die hier betroffene Stelle als Musikschullehrer sichert an den Standorten Wittenberg und Jessen den Unterricht von 61 Schülern in den Hauptfachfächern Keyboard, Klavier (Pop) und Schlagzeug ab. Zusätzlich wird durch die Stelle Unterricht im Bereich Ensemble (Bandbereich) erteilt. Der Ausbildungsbereich „Moderne Musik/Rock/Pop“ hat in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen und zählt neben der Erhaltung bzw. Vermittlung des kulturellen Erbes zunehmend zu den Hauptaufgaben einer offenen Musikschule. Aus diesem Grund bauen sich in den o. g. Hauptfächern zeitweise Wartelisten auf.

Die Aufgaben der Stelle werden derzeit durch einen als Musikschullehrer befristet beschäftigte Mitarbeiter der Kreisverwaltung wahrgenommen.

Der betreffende Beschäftigte war zuvor langjährig (seit 2000) auf Honorarbasis freiberuflich als Musikschullehrer für den Landkreis Wittenberg mit einem Stundenvolumen von wöchentlich bis zu 30 Unterrichtsstunden tätig. Aufgrund der sozialversicherungsrechtlichen Anforderungen an eine selbständige Tätigkeit nach dem Sozialgesetzbuch IV (SGB IV - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung), der hierzu ergangenen Rechtsprechung sowie in Kenntnis der Ergebnisse von Statusfeststellungsverfahren der Sozialversicherungsträger zur Prüfung der Sozialversicherungspflicht bei Lehrkräften an Kreismusikschulen konnte kein neuer Honorarvertrag geschlossen werden. Da die Unterrichtsabsicherung nicht durch Stundenverlagerungen auf andere Musikschullehrer abgesichert werden konnte und auch keine andere Option zur Sicherstellung eines kontinuierlichen Unterrichts bestand, wurde ein befristeter Arbeitsvertrag geschlossen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 20. November 2017 die Haushaltssatzung 2018 und den Haushaltsplan 2018 einschließlich der Bestandteile Ergebnisplan, Finanzplan, Teilpläne, Stellenplan beschlossen. Auf Antrag der Fraktion CDU wurden alle mit dem Stellenplan 2018 zusätzlich einzurichtenden Stellen auf ein Jahr befristet und haben einen kw-Vermerk 31.12.2018 erhalten.

Gemäß § 5 Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sind Stellen des Stellenplans als „künftig wegfallend“ zu bezeichnen und mit einem kw-Vermerk zu versehen, wenn sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigt werden.

Durch den o. g. Beschluss des Kreistages wurde auch an der Stelle Musikschullehrer „Klavier, Keyboard, Schlagzeug, Ensemble“ in der Organisationseinheit Bildungszentrum Lindenfeld, Kreismusikschule Wittenberg ein kw-Vermerk angebracht.

Dieser auf der Stelle Musikschullehrer „Klavier, Keyboard, Schlagzeug, Ensemble“ angebrachte kw-Vermerk muss aufgrund der gesetzlich festgelegten Aufgaben gestrichen werden.
Ohne Aufhebung des kw-Vermerkes können gesetzlich normierte Aufgaben nicht ausgeführt werden und darüber hinaus wäre die langjährige Erfahrung des betreffenden Kollegen für die Kreismusikschule verloren, da der Kollege ohne eine dauerhaft besetzbare Planstelle nicht über das Schuljahr 2018/2019 hinaus weiterbeschäftigt werden kann. Steht eine unbefristete Stelle nicht zur Verfügung, läuft der Arbeitsvertrag aus und das Beschäftigungsverhältnis

endet. Der ersatzweise Abschluss eines Honorarvertrages ist aus sozialversicherungsrechtlichen Gründen weiterhin ausgeschlossen, da der Landkreis ansonsten mit strafrechtlichen Konsequenzen und/oder Bußgeldern rechnen müsste.

Die Aufrechterhaltung des kw-Vermerkes hätte damit folgende erhebliche nachteilige Auswirkungen:

- Da weder eine Umverteilung des Unterrichts auf andere Lehrer noch eine Kompensation über mehrere Honorarkräfte möglich ist, kann der Unterricht für die o. g. 61 Schüler nicht mehr sichergestellt werden und müsste spätestens mit Ablauf des Schuljahres 2018/2019 abgebrochen werden. Dies kann zu Rückforderungen von gezahlten Beiträgen bzw. ggf. zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aufgrund des nicht erfüllten Vertrages führen.

- Mit dem Kollegen verliert die Kreismusikschule einen sehr engagierten Kollegen, der mit den Gegebenheiten und Besonderheiten der Arbeit in der Kreismusikschule bestens vertraut ist, den Unterricht höchst engagiert und mit Herzblut durchführt und dessen Arbeitsergebnisse stets ein sehr positives Echo seitens der Nutzer erfahren. Entsprechend den Anforderungen des Unterrichtsschwerpunktes im Bereich Rock/Pop ist er jederzeit in der Lage, die Fächer in seinem Unterrichtsangebot zu verbinden und damit den Schülern das so wichtige Zusammenmusizieren als Band oder Ensemble zu lehren. Seine Instrumentenvielfalt ermöglicht ihm außerdem bei Vorspielen fachübergreifend die Begleitung Schüler zu übernehmen. Durch seine eigene Verankerung als Musiker im Landkreis Wittenberg ist er auch im Sinne der Einrichtung bestens vernetzt und genießt hohen Respekt.

- Ohne die Stelle könnte der Instrumentalunterricht für Klavier, Keyboard und Schlagzeug künftig nicht mehr mit den bisherigen Gruppen- und Teilnehmerzahlen angeboten werden. Dies hätte mittelfristig Auswirkungen auf die Schülerzahlen im fortführenden Unterricht und damit auf das Volumen der Landeszuschüsse für die Kreismusikschule. Hinzu kommt, dass eine deutliche Vergrößerung der Warteliste in den o. g. Fächern nicht zu vermeiden wäre.

- Die Personalpolitik einer Musikschule muss langfristig geplant werden. Geeignete Lehrer mit der nötigen Flexibilität und Kontinuität zu finden, ist in den ländlichen Gebieten von Sachsen-Anhalt sehr schwierig. Eine befristete Besetzung der Stelle bis zum Jahresende 2018 hat daher keine Aussicht auf Erfolg. Lehrkräfte über Honorarvergütung zu gewinnen, erscheint ebenso wenig Erfolg versprechend, da die Entfernungen u. a. der Musikhochschulen von Lutherstadt Wittenberg zu groß sind und das anzubietende Stundenkontingent im Honorarbereich je Lehrkraft aus rechtlicher Sicht stark begrenzt ist.
Der Bundesverband hat seinen Mitgliedern auf dem diesjährigen Bundeskongress deutscher Musikschulen empfohlen, den in den letzten 10 Jahren verfolgten Weg, Stellen festangestellter Musikschullehrer in Honorarstellen zu wandeln nicht weiter zu verfolgen, sondern statt dessen auf diese Weise entstandene Honorarstellen wieder in Stellen für festangestellte Lehrer zu wandeln, um den rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken der Scheinselbständigkeit zu entgehen.

Der Ausschuss für Schule und Kultur hatte bereits am 15. März 2017 ein positives Votum zur dauerhaften Aufnahme dieser Stelle in den Stellenplan abgegeben.

Auch nach nochmaliger Prüfung seitens der Verwaltung steht fest, dass der Stellenbedarf für die Stelle als Musikschullehrer „Klavier, Keyboard, Schlagzeug, Ensemble“ mit der Entgeltgruppe 9b aus den oben dargelegten Gründen sachlich gerechtfertigt ist und nicht nur vorübergehend besteht. Damit liegen die Voraussetzungen für die Anbringung eines kw-Vermerkes auf der Stelle Musikschullehrer „Klavier, Keyboard, Schlagzeug, Ensemble“ in der Organisationseinheit Bildungszentrum Lindenfeld nicht vor.

Der Kreistag wird daher um Aufhebung dieses kw-Vermerkes gebeten.

Rechtliche Grundlagen:

- Gesetz zur Förderung und Anerkennung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt (MSG) vom 17. Februar 2006 (GVBl. LSA S. 44) BS LSA 2231.101 in der zurzeit geltenden Fassung
- §§ 45 Abs. 2 Nr. 4, 98 ff. des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung
- Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO) vom 16. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 636) in der zurzeit geltenden Fassung

Finanzielle Auswirkungen:

Für das Haushaltsjahr 2018 und die Folgejahre wurde die Stelle bei der Personalkostenplanung berücksichtigt. Die finanziellen Mittel stehen im Deckungskreis 1111 zur Verfügung.

Landrat

Anlagen:

keine

	Erarbeiter
Fachdienstleiter	Frau Schmarje
Fachdienst	Organisation, IT und Personal
Tel.	03491 479 763
Erstellungsdatum der Vorlage	19.07.2018